

RS Uvs 2009/5/25 1-244/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2009

Norm

KFG §108 Abs1

KFG §108 Abs3

FSG

Rechtssatz

Weder im KFG noch in der KDV noch im Führerscheingesetz noch in der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung sind Bestimmungen enthalten, denen zufolge es einer Fahrschule untersagt wäre, Perfektionsfahrten mit Fahrschülern, die außerhalb des Standortes der betreffenden Fahrschule ihren Wohnsitz haben, am Ort des Wohnsitzes der Fahrschüler durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Wohnsitz des betreffenden Fahrschülers in einem anderen Bundesland liegt als der Standort der Fahrschule.

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at